

Geschäfts- und Wahlordnung ASV Würmchesbader

§1

Eröffnung, Leitung und Beschlussfähigkeit der Versammlung

1. Eröffnung und Leitung der Versammlung erfolgen durch den Präsidenten. Im Verhinderungsfall durch einen Stellvertreter oder ein anderes von der Versammlung gewähltes Präsidiumsmitglied.
2. Bei Verhandlungen, die ihn persönlich oder seinen Vertreter betreffen, gibt der Versammlungsleiter die Leitung an einen Stellvertreter ab.
3. Die Eröffnung der Versammlung hat mit der Feststellung zu erfolgen, dass sie ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig ist.

§2

Stimmberechtigung

1. Zum Zwecke der Prüfung der Stimmberechtigung und der Feststellung der Zahl der Stimmen bestimmt die Versammlung eine aus zwei Mitgliedern bestehende Stimmprüfungskommission.
2. Das Ergebnis der Prüfung ist vom Versammlungsleiter bekannt zu geben und im Versammlungs-Protokoll festzuhalten.

§3

Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie sind mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich und mit Begründung an die Geschäftsstelle zur Beratung zu richten.
2. Die insoweit sich ergebende neue Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
3. Einwände gegen die Tagesordnung, Änderung auf Absetzung einzelner Punkte von der Tagesordnung und Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung, können vor Eintritt in die Beratung gestellt und mit Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§4

Dringlichkeitsanträge

1. Anträge auf Behandlung von nicht auf der Tagesordnung stehenden Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit 2/3 Mehrheit zur Verhandlung und Beschlussfassung kommen.

2. Über diese Anträge wird außerhalb der Reihenfolge der Tagesordnung sofort beraten und abgestimmt.
3. Anträge zur Auflösung des Vereines oder Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

§5 Verhandlungsführung der Rednerliste

1. Die Verhandlungen werden parlamentarisch geführt.
2. Die Rednerliste und die Platzierung bei gleichzeitiger Wortmeldung führt der Geschäftsführer.
3. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort entsprechend der Rednerliste. Der Redner darf nur zum jeweiligen Beratungsthema sprechen.

§6 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Rednerfolge abgestimmt, nachdem der Antragsteller dafür gegebenenfalls ein anderer dagegengesprochen hat.
2. Als Anträge zur Geschäftsordnung können eingebracht werden.
 - a) Verweisung zur Sache
 - b) Schluss der Rednerliste
 - c) Schluss der Debatte
 - d) Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 - e) Schluss der Versammlung
3. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.

§7 Berechtigung, persönliche Erklärungen

Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder Zurückweisung eines Angriffs auf die eigene Person, ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Die Ausführungen müssen kurz und sachlich sein.

§8 Ordnungsmaßnahmen

1. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Versammlung stehen dem Versammlungsleiter folgende Maßnahmen zur Verfügung.
 - a) Verweis zur Sache
 - b) Ordnungsruf
 - c) Rüge

- d) Entziehung des Wortes
- e) Ausschluss aus der Versammlung auf Zeit oder für die Dauer der Versammlung
- f) Unterbrechung oder Schließen der Versammlung.

§9 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung bekannt zu geben.
2. Anträge sollten vor der Abstimmung nochmals verlesen werden.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.
4. Zusätze zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung

§10 Abstimmungsarten

Die Abstimmung kann erfolgen:

- a) Durch allgemeine Zustimmung
- b) Durch Handzeichen
- c) Geheim

§11 Wahlverfahren

1. Vor dem Wahlgang ist der Kandidat zu befragen, ob er im Falle seiner Wahl diese annehme. Lehnt er dies ab, so erlischt seine Kandidatur.
2. Sind für ein Amt mehrere Kandidaten vorgeschlagen, erfolgt ein geheimer Wahlgang

§12 Protokoll

Das Protokoll der Versammlung erstellt der Geschäftsführer oder sein Stellvertreter nach den Richtlinien unserer Satzung. Das Protokoll wird vom Präsidenten gegengezeichnet.

§13 Aufgaben des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereines. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

- a) Protokolle aller Versammlungen, ausgenommen Jugend- und Gewässerwarte.
- b) Rundschreiben
- c) Unterstützung der einzelnen Vereinssparten insbesondere schriftliche Beratung.
- d) Pflege der Satzung und Ordnungen
- e) Erarbeitung von Vordrucken aller Art für Veranstaltungen des Vereines.
- f) Einladungen zu den Veranstaltungen des Vereines
- g) Organisation der Veranstaltungen (mit Präsidium)
- h) Führen der Vereinschronik
- i) Einladung zu Vereinsversammlungen (mit Präsident)

§14 Inkrafttreten

Diese Geschäfts- und Wahlordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.02.2001 in Kraft.